



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

Name des / der Auszubildenden _____

Name des Ausbilders / der Ausbilderin _____

1. Hat der / die Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen? (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsvorbereitung / berufliche Grundbildung

- | | ja | nein |
|---|----|------|
| a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbau-stein, Betriebspraktika) | | |
| b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer | | |
| c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) | | |
| d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) | | |
| e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss | | |

Berufsausbildung

- | | ja | nein |
|---|----|------|
| f) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – erfolgreich beendet | | |
| g) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag – nicht erfolgreich beendet | | |
| h) Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (<i>bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben</i>) | | |
| i) Studium abgeschlossen | | |
| j) Studium abgebrochen | | |

2. Wird das Ausbildungsverhältnis *überwiegend* öffentlich gefördert, d. h. zu mehr als 50 %?

ja nein

3. Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (*Mehrfachnennungen möglich*)

- Sonderprogramm des Bundes / Landes
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III
- außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierung, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- c) u. d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie nicht erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im selben Beruf abschließen.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Zu 2.:

Frage 2 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- ♦ zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- ♦ zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Frage 2 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).